



**EFA**

**European Fistball  
Association**

# **Ehrungsordnung**

**(Gültig ab 1. März 2016)**

**Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Ehrennadel</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Ehrenmitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>IV. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>V. Gültigkeit</b> .....	<b>4</b>

Die in dieser Ehrungsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeines

### Art. 1

Die European Fistball Association (EFA) würdigt Verdienste um den europäischen Faustballsport durch Ehrungen.

Sie verleiht

1. die **Ehrennadel** der EFA in Gold
2. die **Ehrenmitgliedschaft** der EFA

Für die Verleihung dieser Ehrungen gelten die folgenden Richtlinien:

## II. Ehrennadel

### Art. 2

Die Ehrennadel in Gold wird an folgende Personen verliehen

- EFA-Präsidiumsmitglieder
- Mitglieder von übergeordneten und befreundeten Organisationen
- Besondere Verdienste um den europäischen Faustballsport
- Sportpolitische Verdienste um den europäischen Faustballsport

Antragsberechtigt sind das Präsidium der EFA und die Mitgliedsverbände.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium der EFA.

## III. Ehrenmitgliedschaft

### Art. 3

Die Ehrenmitgliedschaft als höchste Ehrung der EFA wird an Personen verliehen, die sich besonders in der Führung des europäischen Verbandes, durch schöpferische Arbeit bei der technischen Entwicklung des Faustballsportes in weltweitem Maßstab oder durch herausragende Förderung des Verbandes und seiner Arbeit verdient gemacht haben.

Außergewöhnliche Verdienste sind für diese Ehrung Voraussetzung.

### Art. 4

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Persönlichkeiten, die außerhalb der EFA stehen, verliehen werden. Voraussetzung sind ebenfalls hervorragende Verdienste um den Faustballsport in weltweitem Maßstab.

### Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft wird ohne Stimme im Kongress und im Präsidium verliehen.

**Art. 6**

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die auch mit der Bezeichnung Ehrenpräsident erfolgen kann, wird durch eine Urkunde bestätigt und ist mit einem persönlichen Geschenk verbunden.

**Art. 7**

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und das Präsidium der EFA.

Ehrungsanträge sind spätestens drei Monate vor dem Ehrungstermin dem Präsidium der EFA einzureichen.

**Art. 8**

Verleihungsberechtigt ist der Kongress der EFA. Eine möglichst einstimmige Beschlussfassung ist anzustreben.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

**Art. 9**

Die Ehrungsanträge sind ausführlich zu begründen.

## **V. Gültigkeit**

**Art. 10**

Diese Ehrungsordnung ist durch das Präsidium der EFA am 6. Februar 2016 genehmigt worden und tritt per 1. März 2016 in Kraft.